

13. Kann die Aufhebung eines Erlassvertrags über eine Darlehensschuld und die Wiederherstellung des alten Schuldverhältnisses formlos erfolgen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1911 i. S. B. (Bekl.) w. W.
Ghesr. (Rl.). Rep. VI. 318/10.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte dem mit ihr in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Beklagten im Jahr 1903 ein Darlehn von 4000 M ge-

geben. Auf die Angabe der Mutter des Beklagten, daß das Geld seinerzeit zu unrecht der Familie der Klägerin statt der des Beklagten zugewendet worden sei, erklärte die Klägerin dem Beklagten im Jahr 1906, daß sie das Darlehn nicht mehr zurückverlange, und händigte seiner Mutter den Schuldschein aus; diese zerriß ihn nach Angabe der Klägerin in deren Gegenwart. Später kündigte die Klägerin das Darlehn und klagte es ein. Die vordern Instanzen gaben der Klage statt, weil der Schulderlaß im gegenseitigen Einverständnis der Parteien wieder aufgehoben worden sei.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts ist zwischen den Parteien zunächst ein Vertrag gemäß § 397 BGB. zustande gekommen, durch den die Klägerin dem Beklagten die Darlehensschuld erlassen hat. Danach sind sie, wie das Berufungsgericht aus ihrem Briefwechsel vom Juli 1907, aus dem Stillschweigen des Beklagten auf die Kündigung des Darlehns im Januar 1908, sowie aus den Verhandlungen des Beklagten bei seinem Besuch in Freiburg mit der Klägerin, ihrem Verlobten und ihrem Pflegevater über die streitige Schuld schließt, übereingekommen, den Schulderlaß wieder aufzuheben und das alte Schuldverhältnis wieder herzustellen.“

Nach Zurückweisung einer Prozeßrüge wird fortgefahren:

„Dagegen konnte das Berufungsurteil aus materiellrechtlichen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Parteien kraft ihrer Vertragsfreiheit ohne weiteres das alte Darlehensschuldverhältnis wieder herstellen konnten, ist rechtsirrig. Das Schuldverhältnis war durch den Erlaßvertrag erloschen, konnte also nur durch Neubegründung wieder ins Leben treten. Sollte nach dem Willen der Parteien eine Darlehensschuld wieder entstehen, so konnte dies nur durch erneute Hingabe der Darlehenssumme geschehen (§ 607 Abs. 1 BGB.). Die Vertragsschließenden können zwar nach § 607 Abs. 2, worauf das Berufungsgericht hinweist, vereinbaren, daß Geld, das aus einem anderen Grund geschuldet wird, als Darlehn geschuldet werden soll. Diese Vereinbarung setzt jedoch eine bestehende Schuld voraus. Hier war aber die alte Schuld durch den Erlaß untergegangen. Eine nochmalige

Hingabe des Darlehnsbetrags hat nicht stattgefunden. Für das Übereinkommen, daß die Klägerin wieder in ihre Gläubigerrechte eingesetzt werden, der Beklagte die Zahlungsverpflichtung neuerlich übernehmen sollte, stand daher den Parteien nur der Weg offen, daß der Beklagte der Klägerin ein Schuldversprechen erteilte. Dieses Versprechen bedurfte jedoch der Schriftform, § 780 BGB., sofern es auf seiten des Schuldners kein Handelsgeschäft im Sinne der §§ 350, 343, 344 HGB. war. Es bedurfte ferner der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, sofern die Klägerin dadurch bereichert worden ist, und die Parteien darüber einig waren, daß es unentgeltlich erteilt wurde (§§ 518, 516 BGB.). Zwar ist der Schuldverlaß, wenn er schenkungshalber geschieht, als sofort vollzogene Schenkung dem Formzwang des § 518 nicht unterworfen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 294), wohl aber die mit der Aufhebung des Schuldverlasses verbundene unentgeltliche Wiederherstellung des früheren Schuldverhältnisses.

Ob hier die Voraussetzungen des § 350 HGB. oder des § 516 BGB. gegeben sind, wird das Berufungsgericht noch zu erörtern haben.“ . . .